

**Informationsblatt zur steuerlichen Behandlung
unentgeltlicher oder vergünstigter Mahlzeitengestellung an Lehrerinnen und Lehrer**

Lehrkräfte an Schulen haben vielfach die Möglichkeit, in Schulkantinen vergünstigte oder unentgeltliche Mahlzeiten zu beziehen. Folgende Grundsätze sind für die lohnsteuerliche Beurteilung und Behandlung einer solchen Mahlzeitengestellung zu beachten.

Lohnsteuerliche Beurteilung

* Von einer **Vergünstigung** im steuerlichen Sinne ist auszugehen, wenn der Preis, zu dem eine Mahlzeit abgegeben wird, unter dem amtlichen Sachbezugswert liegt. Der amtliche Sachbezugswert ist in der Sozialversicherungsentgeltverordnung geregelt und wird jährlich durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasst. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Abgabepreis und dem amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil gem. § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Bestandteil des Arbeitslohnes.

* Dies gilt nicht nur dann, wenn die vergünstigte Mahlzeit unmittelbar **vom Arbeitgeber** gewährt wird, sondern gem. § 38 Abs. 1 EStG auch in dem Fall, dass die Mahlzeit im Rahmen des Dienstverhältnisses **von einem Dritten** gewährt wird. Es reicht aus, dass der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden.

Die aktive Mitwirkung des Arbeitgebers an der Verschaffung eines Rabattes spricht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dafür, dass der Preisvorteil zum Arbeitslohn gehört. Einer aktiven Mitwirkung des Arbeitgebers in diesem Sinne steht es gleich, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten eine enge wirtschaftliche oder tatsächliche Verflechtung oder enge Beziehung sonstiger Art besteht [Rz. 3 Buchst. a) des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2015; BStBl I S. 143].

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder finden diese Grundsätze auch Anwendung, wenn Lehrkräfte in einer von dem (kommunalen) Schulträger selbst oder einem von ihm beauftragten Unternehmen betriebenen Schulmensa eine Mahlzeit zu einem Preis erhalten, welcher unterhalb des maßgeblichen Sachbezugswerts liegt. Insoweit besteht eine enge tatsächliche wie auch wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Land als Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der Lehrkräfte und dem Schulträger als Dritten. Nach bundeseinheitlich abgestimmter Auffassung stellt dieser Preisnachlass von dritter Seite einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar, der als Arbeitslohn durch Dritte gem. § 38 Abs. 1 EStG der Lohnsteuer unterliegt.

- * Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Freigrenze von 44 Euro für Sachbezüge gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG nicht angewendet werden kann, weil darunter nur solche Sachbezüge fallen, die gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen sind. Mahlzeiten sind jedoch gem. § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG mit dem amtlichen Sachbezugswert anzusetzen.

Ergänzender Hinweis: Handelt es sich um eine **öffentliche Kantine**, in der auch fremde Dritte zu demselben ermäßigten Preis essen können, liegt in der verbilligten Überlassung an die Lehrkräfte kein Arbeitslohn vor.

Bewertung des geldwerten Vorteils

Es gelten folgende Sachbezugswerte:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Frühstück:	1,73 Euro	1,77 Euro
Mittag- oder Abendessen:	3,23 Euro	3,30 Euro

- * Erhält der Arbeitnehmer die Mahlzeit **unentgeltlich**, gehört der geldwerte Vorteil in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- * Wird die Mahlzeit **verbilligt** abgegeben, gehört die Differenz zwischen dem amtlichen Sachbezugswert und dem vom Arbeitnehmer gezahlten Preis (inkl. Umsatzsteuer) zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Beispiel:

Preis der Mittagsmahlzeit	2,80 Euro
Sachbezugswert 2018	<u>3,23 Euro</u>
Differenz = steuerpflichtiger Arbeitslohn	0,43 Euro

- * Ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil entsteht nicht, wenn der vom Arbeitnehmer zu zahlende Preis für das Essen den jeweiligen Sachbezugswert nicht unterschreitet.

Beispiel:

Preis der Mittagsmahlzeit	3,50 Euro
Sachbezugswert 2018	<u>3,23 Euro</u>

-> **Preis beträgt mindestens den Sachbezugswert: kein geldwerter Vorteil**

Meldung an das DLZP

Die betroffenen Lehrkräfte sind verpflichtet, die geldwerten Vorteile aus einer unentgeltlichen oder vergünstigten Mahlzeitengestellung dem DLZP mit dem als Anlage beigefügten Vordruck monatlich zur Mitversteuerung zu melden.

Anl.

Anlage

Schule

An das

Dienstleistungszentrum Personal

Speckenbeker Weg 133

24113 Kiel

Meldung für folgende Lehrkraft:

Name, Vorname

Bearbeiter-/Personalnummer

Lohnsteuerpflichtiger Vorteil für unentgeltliche/verbilligte Abgabe von Verpflegung

Monat/ Jahr	Betrag
_____	_____

Datum

Unterschrift
